



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2021

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) und Wiebke Knell (Freie Demokraten)
vom 30.04.2021

Wiedereinführung der Systemrelevanz bei der Notbetreuung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Landkreis Groß-Gerau sprach mit einer Allgemeinverfügung ab dem 6. April 2021 trotz landesweit anderslautender Regelungen ein Betretungsverbot für Kindertagesstätten aus. Eine neue Verfügung sah vor, erst ab Montag, dem 19. April, das Betretungsverbot wieder aufzuheben. In der Zwischenzeit öffneten die Kindertagesstätten lediglich für eine Notbetreuung. Dabei war die Inanspruchnahme der Notbetreuung zulässig, wenn Eltern einem systemrelevanten Beruf nachgehen. Ministerpräsident Bouffier hatte dagegen in seiner Regierungserklärung vom 2. Februar 2021 die Auffassung vertreten, die Erfahrungen aus dem Frühjahr hätten gezeigt, „dass diese Notbetreuung alles andere als ein wirklich empfehlenswertes Modell ist.“ Die Entscheidungen des Landkreises Groß-Gerau beziehen sich noch auf die Situation vor Einführung landesweiter Regelungen durch die Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes.

In § 11 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung wird festgelegt, dass örtlich zuständige Behörden unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts“ des Landes befugt bleiben, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Im Präventions- und Eskalationskonzept des Landes wiederum wird ab einer Inzidenz über 200 dringend empfohlen, Kindertagesstätten nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeit in Anspruch zu nehmen. Diesen Wert hatte Groß-Gerau zum Zeitpunkt der Verhängung des Betretungsverbots allerdings noch nicht erreicht.

Darüber hinaus bleibt es dem Gesundheitsamt als Entscheider vor Ort unbenommen, bestimmte Einrichtungen im Rahmen der Gefahrenabwehr zu schließen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage konnte der Landkreis Groß-Gerau mit einer Allgemeinverfügung ein Betretungsverbot für Kindertagesstätten aussprechen?

Rechtsgrundlage ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 16 IfSG.

Frage 2. Welche Voraussetzungen sieht diese rechtliche Grundlage vor, um ein Betretungsverbot für Kindertagesstätten auszusprechen und lediglich eine Notbetreuung einzurichten?

Es handelt sich hierbei um eine generalklauselartige Vorschrift, wonach nur Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden müssen.

Frage 3. Inwiefern war die Landesregierung über die Schließung der Kindertagesstätten in Groß-Gerau informiert?

Die Gesundheitsämter treffen die Maßnahmen für ihren Zuständigkeitsbereich aufgrund eigener Hoheit und eigenen Ermessens.

Frage 4. Ist vorgesehen, dass das Ministerium für Soziales und Integration der Entscheidung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bezüglich eines Betretungsverbots für Kindertagesstätten und der Organisation der Notbetreuung, die nicht im Zusammenhang mit den Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes stehen, zustimmen muss?

Das ist nicht vorgesehen.

Frage 5. Inwiefern war die Landesregierung über die Organisation der Notbetreuung in Groß-Gerau anhand systemrelevanter Berufe der Eltern informiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Landesregierung beobachtet fortlaufend die von den Kreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe des Präventions- und Eskalationskonzept des Landes getroffenen Maßnahmen und befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit den Gebietskörperschaften.

Frage 6. Gibt es Landkreise oder kreisfreie Städte, die die Notbetreuung derzeit über die Systemrelevanz der Berufe der Eltern organisieren?

Es sind keine Landkreise oder kreisfreien Städte bekannt, in denen ein Betreuungs- oder Betreuungsverbot mit Notbetreuung für Kindertageseinrichtungen ausgesprochen ist.

Wiesbaden, 7. Juni 2021

Kai Klose